



HSBA HAMBURG SCHOOL OF BUSINESS ADMINISTRATION

**Studienordnung**  
Vom 23. Juli 2009

**konsekutiver berufsbegleitender  
Master-Studiengang  
Global Management and Governance**

## Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Ziel des Studiums
§ 3	Studienabschluss
§ 4	Studienvoraussetzungen
§ 5	Studienbeginn und Studiendauer
§ 6	Aufbau des Studiums
§ 7	Studienberatung
§ 8	Inhalte des Studiums
§ 9	Leistungsnachweise
§ 10	Credits
§ 11	In-Kraft-Treten

### § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für die Studierenden, die am konsekutiven berufsbegleitenden Master-Studiengang Global Management and Governance teilnehmen.

### § 2 Ziel des Studiums

- (1) Ziel des berufsbegleitenden konsekutiven Master-Studiengangs Global Management and Governance ist es, angehende Führungskräfte von Unternehmen bei der Bewältigung von Managementaufgaben insbesondere zu befähigen, in internationalen und interkulturellen Zusammenhängen zu denken und zu agieren, organisatorische Alternativen zu beurteilen (Governance), die wirtschaftsethischen Implikationen ihres Tuns zu erkennen und danach zu handeln, im Falle von Konflikten jenseits staatlicher Gerichte liegende, alternative Formen der Streitbeilegung vorzunehmen sowie ihrer sozialen Verantwortung als Person und Unternehmensakteur gerecht zu werden.
- (2) Zur Erreichung des in (1) genannten Zieles werden betriebswirtschaftliches Fachwissen sowie Methoden- und Sozialkompetenzen, die im ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudium erworben wurden, insbesondere hinsichtlich der wissenschaftlichen Methodenkompetenz, vertieft und erweitert.

### § 3 Studienabschluss

Für den erfolgreichen Abschluss des konsekutiven Master-Studiengangs sind das erfolgreiche Absolvieren aller Module, das Bestehen der Master-Arbeit und des Kolloquiums und der Erwerb von insgesamt 120 ECTS<sup>1</sup> Credits erforderlich.

### § 4 Studienvoraussetzungen

- (1) Für die Zulassung zum konsekutiven berufsbegleitenden Master-Studiengang Global Management and Governance gelten folgende Voraussetzungen:
  - a) ein mindestens mit der Note „Gut“ abgeschlossenes erstes Hochschulstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausprägung mit einem Umfang von mindestens 180 ECTS oder einem mindestens vergleichbaren Umfang.
  - b) je nachgewiesenem Jahr qualifizierter betriebswirtschaftlicher Berufspraxis kann 0,2 auf die erforderliche Abschlussnote des ersten Hochschulabschlusses addiert werden. Über den konkreten Umfang der Anrechnung entscheidet die Zulassungskommission unter Berücksichtigung des konkreten Falles.

---

<sup>1</sup> Das **European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)** soll sicherstellen, dass die Leistungen von Studenten an Hochschulen des Europäischen Hochschulraumes vergleichbar und bei einem Wechsel von einer Hochschule zur anderen, auch grenzüberschreitend, anrechenbar sind. Dies ist möglich durch den Erwerb von Leistungspunkten (engl. *credit points*), das sind Anrechnungseinheiten, die in der Hochschulausbildung durch Leistungsnachweise erworben werden.

- c) Nachweis der Studierfähigkeit in englischer Sprache, in der Regel durch einen TO-EFL (Test of English as a Foreign Language) mit 90 Punkten
  - d) Empfehlungsschreiben des aktuellen oder ehemaligen Arbeitgebers oder einer sonstigen geeigneten Institution oder Person
  - e) erfolgreich abgeschlossenes Auswahlgespräch mit der HSBA
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung zum Master-Studiengang trifft die Hochschule nach Prüfung der in Absatz (1) genannten Voraussetzungen.

#### **§ 4 Studienvoraussetzungen**

In § 4 Absatz 1 a) wurde die Anzahl der Credits zur Studienzulassung neu definiert.

- a) ein mindestens mit der Note „Gut“ abgeschlossenes erstes Hochschulstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausprägung mit einem Umfang von mindestens 180 ECTS oder einem mindestens vergleichbaren Umfang

#### **Begründung:**

Unter (b) wurde der Prozess der Anrechnung neu definiert.

- b) je nachgewiesenem Jahr qualifizierter Berufspraxis über die zwei Mindestjahre hinaus kann 0,2 auf die erforderliche Abschlussnote des ersten Hochschulabschlusses addiert werden. Über den konkreten Umfang der Anrechnung entscheidet die Zulassungskommission unter Berücksichtigung des konkreten Falles.

#### **Begründung:**

Klarstellung der KMK-Vorgabe, dass mit Master-Studium mindestens 300 ECTS erreicht werden müssen

#### **§ 5 Studienbeginn und Studiendauer**

- (1) Der Studienbeginn ist einmal jährlich zum 1. Oktober.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Master-Arbeit 30 Monate.

#### **§ 6 Aufbau des Studiums**

- (1) Bedingt durch die berufsbegleitende Form des Studiums werden die Lehrveranstaltungen in Vollzeitwochen und an verlängerten Wochenenden durchgeführt. In den ersten beiden Studienjahren können 45 Credits erworben werden. Für die Master-Arbeit im letzten halben Jahr können 30 Credits erworben werden.
- (2) Der Studiengang Global Management and Governance besteht aus den Modulen:

- MA Thesis 30 C
- International Politics & Economics 6 C
- Decisionmaking & Economic Behaviour 8 C
- International Management 12 C
- IFRS & Corporate Governance 9 C
- Ethics, Compliance and Alternative Dispute Resolution Mechanisms 6 C
- Project 4 C

- Corporate I Responsibility & Corporate Communication 9 C
- Leadership & Human Resources Management 7 C
- Financial Management & Corporate Choice 9 C
- Topical Research Issues I 10 C
- Elective (Finance, Marketing, Entrepreneurship) 10

(3) Im ersten Studienjahr werden im Studiengang Global Management und Governance die betriebswirtschaftlichen Kerngebiete aktualisiert und das Fachwissen der Studierenden wird unter einem internationalen Fokus mit besonderer Ausrichtung auf Governance vertieft. Ferner vertiefen die Studierenden ihre politischen und volkswirtschaftlichen Kenntnisse, um die Rahmenbedingungen des betriebswirtschaftlichen Handelns besser einschätzen zu können. Darüber hinaus wird ein Projekt durchgeführt.

(4) Im zweiten Jahr liegt der Schwerpunkt des Studiums in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit verschiedenen Forschungsthemen.

(5) Die Internationalität des Studienganges wird durch die Durchführung der Lehrveranstaltungen in englischer Sprache, das Arbeiten mit englischsprachigen Quellen, den Einsatz internationaler Lehrbeauftragter sowie die internationale Ausrichtung der Lehrinhalte sicher gestellt.

## § 7 Studienberatung

(1) Die Hochschule berät Studienbewerber über Inhalte, Aufbau und Anforderungen des Studiums.

(2) Studienanfänger werden in einer Einführungsveranstaltung über inhaltliche und organisatorische Fragen informiert. Sie erhalten verschiedene schriftliche Unterlagen, darunter die Modulbeschreibungen.

(3) Einzelberatungen finden statt

- jederzeit auf Wunsch des Studierenden,

- wenn der Studienverlauf des Studierenden aus Sicht der Hochschule Anlass dazu gibt.

## § 8 Inhalte des Studiums

Die Inhalte der einzelnen Module sind in Modulbeschreibungen definiert, die den Studierenden ausgehändigt werden. Die Modulbeschreibungen enthalten Angaben zu den Lernzielen, zu den Studieninhalten, zum Umfang des Moduls, zur Prüfungsform, zu den Credits und Literaturangaben zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen.

## § 9 Leistungsnachweise

Unter (1) wurden die Leistungsnachweise Referat und Korreferat aufgenommen.

*(1) Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht. Prüfungsformen sind Klausuren, Hausarbeiten, Präsentationen, Termpaper, Referate und Korreferate sowie mündliche Prüfungen. Andere Prüfungsformen können nach Abstimmung mit dem Prüfungsausschussvorsitzenden festgelegt werden, wenn eine vergleichbare Leistung nachgewiesen werden kann. Bei Gruppenleistungen muss der Eigenanteil des einzelnen Studierenden abgrenzbar sein*

### **Begründung:**

Von den vorgesehenen Dozenten wurde als bisher nicht geplante Prüfungsform auch ein Referat und ein Korreferat vorgeschlagen. Diese Anregung möchten wir aufnehmen und diese Prüfungsform ermöglichen.

**§ 10 Credits**

Im Rahmen des Master-Studienganges Global Management and Governance gilt ein Credit-Point-System, das sich am ECTS (European Credit Transfer System) orientiert und den internationalen Austausch und die Anrechnung von Prüfungsleistungen fördern soll.

Insgesamt müssen im Rahmen des Studiums 120 Credits erworben werden. Nähere Details zur Vergabe der Credits regelt die Prüfungsordnung und der Studienplan.

**§ 11 In-Kraft-Treten**

Die Studienordnung tritt mit dem Tag ihrer Genehmigung durch den Hochschulpräsidenten in Kraft.

\* \* \* \* \*